

Schiedsgerichtsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, daß jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und daß der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

In § 16 der Vereinssatzung ist geregelt, welches Verhalten mit einer Vereinsstrafe belegt werden kann. Der Vollständigkeit halber wird hier wiederholt, welches Verhalten mit einer Vereinsstrafe belegt werden kann:

- a) Missachtung der Vereinsordnung
- b) Unsportliches Verhalten
- c) Vereinsschädigendes Verhalten
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten
- e) Verstöße gegen Weisungen des Vorstands
- f) Verstoß gegen die Vereinsziele
- g) Wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags

In § 16 der Vereinssatzung ist geregelt, welche Strafen das Schiedsgericht verhängen kann; diese werden hier wie wiedergegeben wie folgt:

- a) Rüge
- b) Ermahnung
- c) Verwarnung
- d) Verweis
- e) Ordnungsgeld bis zu Höhe von 500 Euro, ersatzweise Ausübung einer dem Verein nützlichen Tätigkeit
- f) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- g) Befristeter Ausschluss
- h) Verlust eines Vereinsamts
- i) Aberkennung eines Ehrenamts
- j) Ausschuß aus dem Verein

In §§ 7 und 16 der Vereinssatzung ist geregelt, wann ein Ausschluß aus dem Verein erfolgen kann. Auch diese Regelung wird hier der Vollständigkeit halber wiedergegeben:

Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder
- c) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 3

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtsperiode des Ehrengerichts beträgt vier Jahre. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Schiedsgerichts bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

§ 4

Verfahren

Das Schiedsgericht hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere alle Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren – auf deren Antrag auch in einem mündlichen Verhandlungstermin – und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.

Das Schiedsgericht kann im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Schiedsgerichtsordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.

Vereinstrafen darf das Schiedsgericht nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.

§ 5

Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Kosten

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Ihnen entstandenen Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

(2) Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben, sofern das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft. Sofern Kosten für Zeugen und/oder Sachverständige entstanden sind, entscheidet das Schiedsgericht, wer diese Kosten trägt.

§ 8 Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Schiedsgerichtsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 22.01.2017, aufgrund der Abstimmung der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017, in Kraft.

Gemäß § 16 Abs. 9 hat der Präsident eine Geschäftsordnung für das Schiedsgericht zu fassen und diese der Mitgliederversammlung zwecks Abstimmung vorzulegen.

Die Beschlussvorlage 6/2017 B nebst Muster-Schiedsgerichtsordnung ist dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.

Über die beschlossene und anliegende Schiedsgerichtsordnung wurde wie folgt abgestimmt:

Ergebnis der Abstimmung

14 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen und
0 Enthaltungen;
einstimmig.